

The background of the slide is a night sky filled with colorful fireworks. The fireworks are exploding from the left side, creating a fan-like pattern of light trails in various colors including purple, green, orange, and white. The trails are long and thin, extending across the dark sky.

Steuern zum Jahresende

Steuerliche Änderungen 2025/Ausblick 2026

Dr. Dirk Elbert

Annette Pogodda-Grünwald

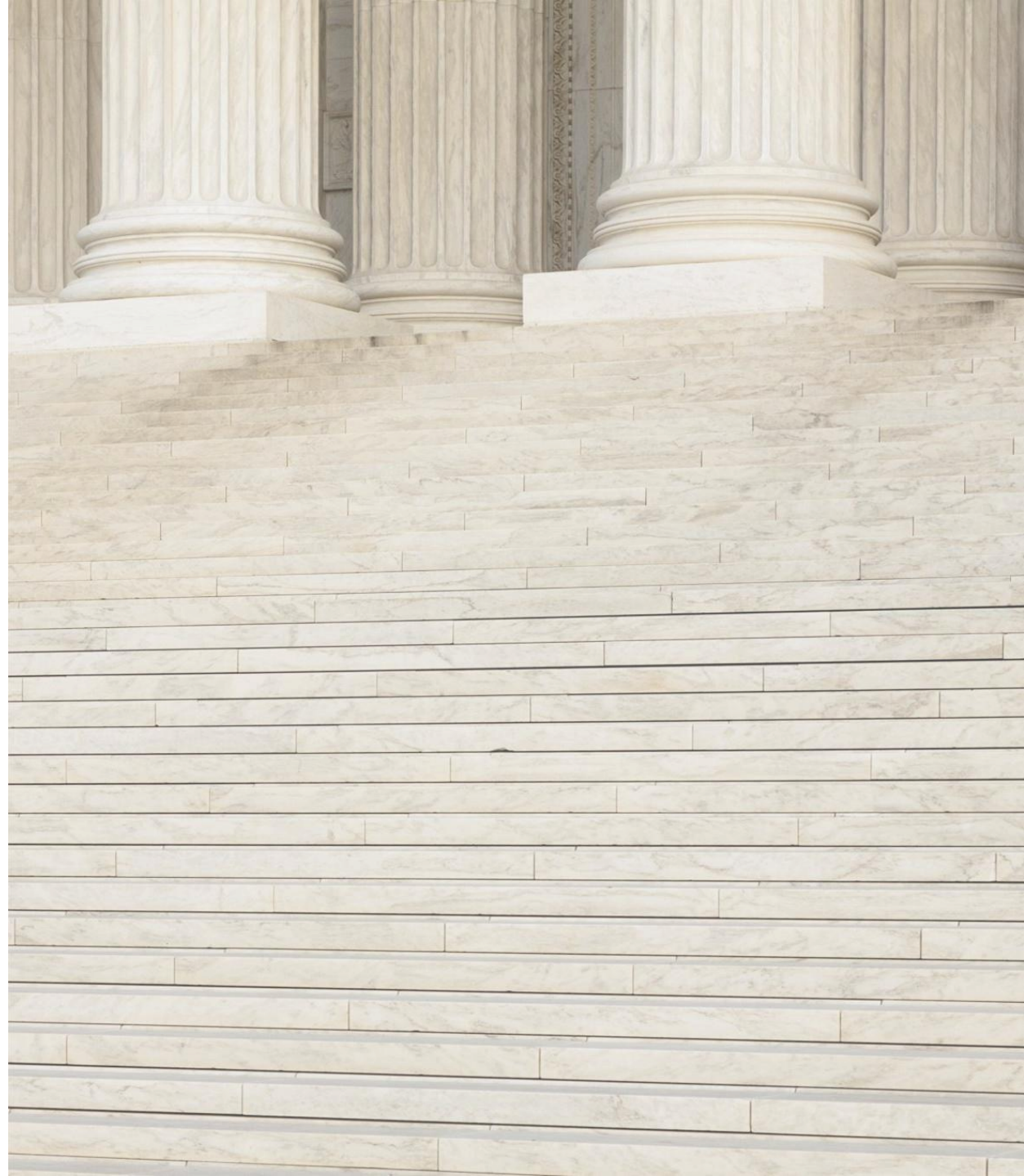
Dr. Christian Reiter

Agenda

01	Gesetzespolitischer Ausblick 2026 (<i>Dr. Dirk Elbert</i>)
02	Steuerliche Änderungen bei den Ertragsteuern (<i>Dr. Christian Reiter</i>)
03	Steuerliche Änderungen im internationalen Steuerrecht (<i>Dr. Dirk Elbert</i>)
04	Steuerliche Änderungen bei der Umsatzsteuer (<i>Annette Pogodda-Grünwald</i>)

1

Gesetzespolitischer Ausblick 2026 *(Dr. Dirk Elbert)*



1. Gesetzespolitischer Ausblick 2026

Ziele der Bundesregierung

„Die Unternehmenssteuern müssen runter; die Energiepreise müssen runter, und zwar langfristig und nachhaltig, und der Anstieg der Sozialausgaben muss zumindest abgebremst werden.“

Bundeskanzler Friedrich Merz, Tag der Metall- und Elektroindustrie am 9. Dezember 2025

Was bereits beschlossen ist

- ▶ Steuerliches Investitionssofortprogramm, u.a.:
 - Senkung der Körperschaftsteuer
 - Ausweitung der Forschungszulage
- ▶ Steuerliche Änderungen bei den Ertragsteuern

Was für 2026 zu erwarten ist

- ▶ Reform der Alterssicherung
- ▶ Reform der Erbschaftsteuer
- ▶ Verabschiedung des Industriestrompreis
- ▶ Senkung der Luftverkehrssteuer
- ▶ Förderung privater Investitionen

1. Gesetzespolitischer Ausblick 2026

Aktuell diskutierte Themen I/II

Industriestrompreis:

- ▶ Soll **ab 2027 beantragbar** sein und rückwirkend **zu 2026 auszahlbar** werden, der Zielpreis soll bei 5 Cent pro Kilowattstunde liegen - wenn die EU grünes Licht gibt.
- ▶ BM Reiche: „Wir halten Wort: Der Industriestrompreis kommt. Die Abstimmungen laufen planmäßig“

Körperschaftsteuer:

- ▶ Erste Stimmen aus der Politik, wie MP Markus Söder, fordern eine **frühere Senkung zum 1. Juli 2026**: „Es wäre sinnvoll, die schrittweise Senkung [...] vorzuziehen - sofern es unsere finanziellen Spielräume zulassen.“
- ▶ BK Merz bremste diese Idee vorerst ab: „**Mehr geht zum jetzigen Zeitpunkt wahrscheinlich nicht.**“

Reform der Alterssicherung:

- ▶ Aufbauend auf dem Rentenpaket 2025 und dem Zweiten Betriebsrentenstärkungsgesetz, soll die **Alterssicherung umfangreich reformiert** werden - BK Merz fordert **umfassendere Betriebsrenten**, insbesondere in der Metall- und Elektroindustrie.
- ▶ Spätestens zum **Ende des ersten Halbjahres solle die Rentenkommission ihre Vorschläge vorlegen**, anschließend werde es die Reformdiskussion in der Koalition geben.

1. Gesetzespolitischer Ausblick 2026

Aktuell diskutierte Themen II/II

Luftverkehrssteuer:

- ▶ Eine **Senkung der Steuer ist zum Juli 2026** vorgesehen und soll der Branche eine Entlastung von rund 350 Millionen Euro im Jahr bringen.
- ▶ Zudem sollen die Gebühren bis 2029 um deutlich mehr als 10 Prozent sinken.

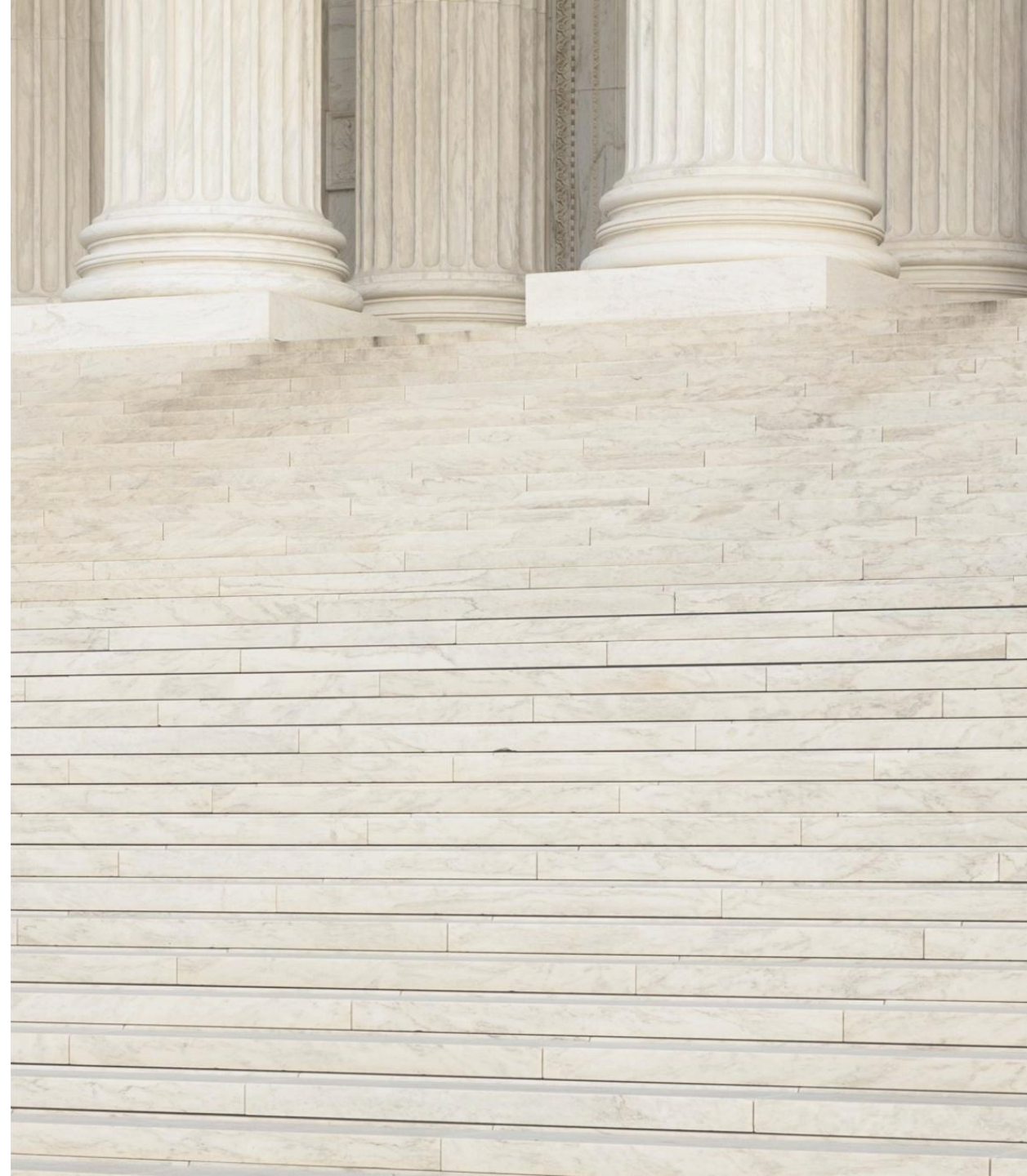
Erbschaftsteuer:

- ▶ Das Bundesverfassungsgericht wird voraussichtlich 2026 entscheiden, **ob die Freibeträge bei der Erbschaftsteuer sowie die Begünstigungen für Betriebsvermögen rechtens sind.**
- ▶ Eine anschließende Reform könnte Familien mit Unternehmen oder Vermögen stärker belasten.
- ▶ BK Merz **lehnte bereits Vorschläge über eine Regionalisierung der Erbschaftsteuersätze ab:** „Ich sehe im Augenblick nicht, dass es darüber einen Konsens zwischen den Ländern gäbe.“

Förderung privater Investitionen und des Finanzstandorts (Standortfördergesetz):

- ▶ Um Investitionen in Venture Capital zu erleichtern, soll ab 2026 in § 6b Abs. 10 EStG der Höchstbetrag für die Übertragung von stillen Reserven aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften auf Reinvestitionen vervierfacht werden - von EUR 500.000 auf EUR 2.000.000 (sog. Roll-Over).
- ▶ Geplant: 2./3. Lesung im Bundestag am 19.12.2025 und Zustimmung Bundesrat 30.01.2026

2 Steuerliche Änderungen bei den
Ertragsteuern
(*Dr. Christian Reiter*)



1. Steuerliche Änderungen bei den Ertragsteuern

Steuerliche Freistellung des Existenzminimums & Ausgleich der kalten Progression

Grundfreibetrag 2025:

- ▶ Erhöhung um 312 € auf 12.096 €

→ Sicherung des Existenzminimums & Ausgleich kalter Progression

Jahr	Ursprünglich 2024	Angepasst 2024	2025	2026
Betrag	11.604 €	11.784 €	12.096 €	12.438 €

Tarifeckwerte:

- ▶ Verschiebung um 2,6 % (2025) bzw. 2 % (2026), *außer Reichensteuer-Grenze*

Kinderfreibetrag 2025:

- ▶ Anhebung um 30 € auf 3.336 € pro Elternteil
→ **Gesamtfreibetrag pro Kind: 9.600 €** (inkl. 1.464 € für Betreuung, Erziehung, Ausbildung)

Kindergeld-Erhöhung:

- ▶ ab 01.01.2025: von 250 € auf 255 €
- ▶ ab 01.01.2026: auf 259 €

1. Steuerliche Änderungen bei den Ertragsteuern

Erhöhung des Sonderausgabenabzugs für Kinderbetreuungskosten

Erhöhung des Sonderausgabenabzugs für Kinderbetreuungskosten (ab 2025)

Bisher:

- ▶ Abzugsfähig: **2/3 der Betreuungskosten**, max. **4.000 €** pro Kind
- ▶ Gilt für Kinder unter **14 Jahren** oder **behinderte Kinder unter 25 Jahren**
- ▶ **Nicht abziehbar**: Unterricht, Sport, Freizeitaktivitäten

Ab 2025:

- ▶ Abzugsfähig: **80 % der Betreuungskosten**
- ▶ **Neuer Höchstbetrag: 4.800 €** pro Kind
- ▶ Ziel: **Stärkung der Familien** durch höhere steuerliche Entlastung

1. Steuerliche Änderungen bei den Ertragsteuern

StÄG 2025 - Anhebung der Übungsleiter- und Ehrenamtpauschale, § 3 Nr. 26, 26a EStG

§ 3 Nr. 26 S. 1: Anhebung der Übungsleiterpauschale auf **3 300 Euro**

§ 3 Nr. 26a S. 1: Anhebung der Ehrenamtpauschale auf **960 Euro**

- ▶ Voraussetzung der Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke (§§ 52 bis 54 AO) gelten sowohl für juristische Person des öffentlichen Rechts als auch für Körperschaften, die unter § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG fallen
(gilt ab dem Tag nach der Verkündung in allen offenen Fällen)

Sonderabschreibung für Mietwohnungsneubau, § 7b Abs. 5 EStG

- ▶ Aktualisierung § 7b Abs. 5 EStG aufgrund einer Neufassung der De-minimis-Verordnung
- ▶ Neufassung der De-minimis-Verordnung vom 13.12.2023: u.a. Änderung Berechnungssystematik zur Einhaltung des Höchstbetrags in Bezug auf die De-minimis-Beihilfen
- ▶ Vermeidung von weiteren Änderungen des Gesetzes bei künftigen Überarbeitungen der Verordnung
- ▶ Die Änderungen sind **erstmalig für den Veranlagungszeitraum 2025 anzuwenden**

1. Steuerliche Änderungen bei den Ertragsteuern

StÄG 2025 - Erhöhung der Entfernungspauschale ab 2026, § 9 Abs. 1 Satz 3 EStG

Bisher:

- ▶ Für die Entfernungspauschale von 0,35 € bzw. 0,38 € gilt der Höchstbetrag von 4.500 €
- ▶ Für Entfernungen **bis 20 km** wird in vergleichbaren Fällen die Entfernungspauschale von 0,30 € gewährt
- ▶ Für Entfernungen **ab 21 km** wird eine erhöhte Entfernungspauschale angesetzt

Ab 01.01.2026:

- ▶ Einheitlich **38 Cent** ab dem **1. Kilometer**
- ▶ Gleiches gilt auch für diejenigen Steuerpflichtigen, bei denen eine **beruflich veranlasste doppelte Haushaltsführung** anzuerkennen ist (vgl. § 9 Abs. 1 S. 3 Nr. 5 S. 6 EStG).

Voraussetzung:

- ▶ **Werbungskosten** müssen den **Arbeitnehmerpauschbetrag (1.230 €)** überschreiten

Beispiele für jährliche Entlastung:

Entfernung (einfache Strecke)	Zusätzliche Werbungskosten / Jahr
5 km	+88 €
10 km	+176 €
20 km	+352 €

1. Steuerliche Änderungen bei den Ertragsteuern

StÄG 2025 - Änderungen des Gemeinnützigkeitsrechts (I)

E-Sport als neuer gemeinnütziger Zweck (§ 52 Abs. 2 S. 1 AO)

Gesetzesentwurf:

Danach handelt es sich um einen sportlichen, digitalen Wettkampf, bei dem Menschen mit Hilfe physischer Kontrollelemente (Controller, Tastatur, etc.) Videospiele am Computer oder einer Spielkonsole gegeneinander spielen. Das Spielfeld, die zu betrachtenden Regeln sowie das Resultat werden dabei durch die zu Grunde liegende Software definiert. Die motorischen Fähigkeiten der spielenden Personen müssen dabei maßgeblichen Einfluss auf den Spielerfolg haben, er darf gerade nicht lediglich vom Zufall abhängen. Durch die Ausübung von E-Sport wird insbesondere die Zusammenarbeit in einem Team sowie die Reaktionsfähigkeit geschult, diese stellen maßgebliche Faktoren für den Erfolg dar.

- Weitere Anforderungen, u.a.:
 - Verpflichtung zum Jugendschutz und zur Suchtprävention und zur Vermittlung von gesundem Medienumgang
 - Keine Spiele mit roher Gewalt oder simulierter Tötung von Menschen
 - Kein Online-Glücksspiel
- **Gilt ab 01.01.2026**

1. Steuerliche Änderungen bei den Ertragsteuern

StÄG 2025 - Änderungen des Gemeinnützigkeitsrechts (II)

Anhebung der Freigrenze bei der Pflicht zur zeitnahen Mittelverwendung (§ 55 Abs. 1 Nr. 5 S. 4 AO)

- Entfall der Pflicht zur zeitnahen Mittelverwendung bei steuerbegünstigten Körperschaften mit Einnahmen bis 100.000 EUR pro Jahr
- **Gilt ab 01.01.2026**

Photovoltaikanlagen als steuerlich unschädliche Betätigung, (§ 58 Nr. 11 AO)

- Steuerlich unschädlich, wenn Körperschaft Mittel für die Errichtung bzw. Betrieb von Photovoltaikanlagen und anderen Anlagen nach dem EEG verwendet, soweit nicht Hauptzweck der Körperschaft
- **Gilt ab 01.01.2026**

Anhebung der Freigrenze für den steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb (§ 64 Abs. 3 S. 1, 2 AO)

- Bisher:
Übersteigen die Einnahmen (einschl. USt) aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben, die nicht Zweckbetriebe sind, insgesamt nicht 45.000 EUR im Jahr, werden - aus Vereinfachungsgründen - Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer derzeit nicht erhoben, um so kleinere steuerbegünstigte Körperschaften
- Neu: Erhöhung der Freigrenze auf 50.000 EUR
- **Gilt ab 01.01.2026**

1. Steuerliche Änderungen bei den Ertragsteuern

Investitionsbooster der Bundesregierung - Kurzüberblick

- ▶ Gesetz zum steuerlichen Investitionssofortprogramm vom Bundestag und Bundesrat beschlossen (26. Juni / 11. Juli 2025)
- ▶ Ziel: Deutschland zurück auf **Wachstumskurs** bringen
- ▶ Stärkung der **Wettbewerbsfähigkeit** und Verbesserung der **Investitionsbedingungen**
- ▶ Mehr **Planungssicherheit** für Unternehmen
- ▶ „Wir kurbeln die Wirtschaft an und sichern Arbeitsplätze.“ - Lars Klingbeil

1. Steuerliche Änderungen bei den Ertragsteuern

Degressive AfA

- ▶ **Investitionsbooster: Degressive AfA (bis zu 30 %)**
- ▶ Degressive Abschreibung für bewegliche Anlagegüter: **bis zu 30 %**
- ▶ Im zweiten und dritten Jahr sollen erneut bis zu 30 Prozent auf den restlichen Wert geltend gemacht werden können
- ▶ Gültig für Investitionen **1.7.2025-31.12.2027**
- ▶ Schnellere Refinanzierung, einfache Umsetzung
- ▶ Wirkt breit und unterstützt Unternehmen aller Größe

1. Steuerliche Änderungen bei den Ertragsteuern

Schrittweise Absenkung der Unternehmenssteuerbelastung

- ▶ Körperschaftsteuer sinkt ab **2028 jährlich um 1 %-Punkt: von 15 % auf 10 %**
- ▶ Gesamtsteuerlast ab **2032: ca. 25 % statt ca. 30 %**
- ▶ Schrittweise Absenkung des Thesaurierungssteuersatzes ab dem Jahr 2028 auf **25 %** für Personenunternehmer § 34a EStG
- ▶ Stärkt internationale Wettbewerbsfähigkeit des Standorts Deutschland

1. Steuerliche Änderungen bei den Ertragsteuern

Investitionsbooster für betriebliche E-Mobilität

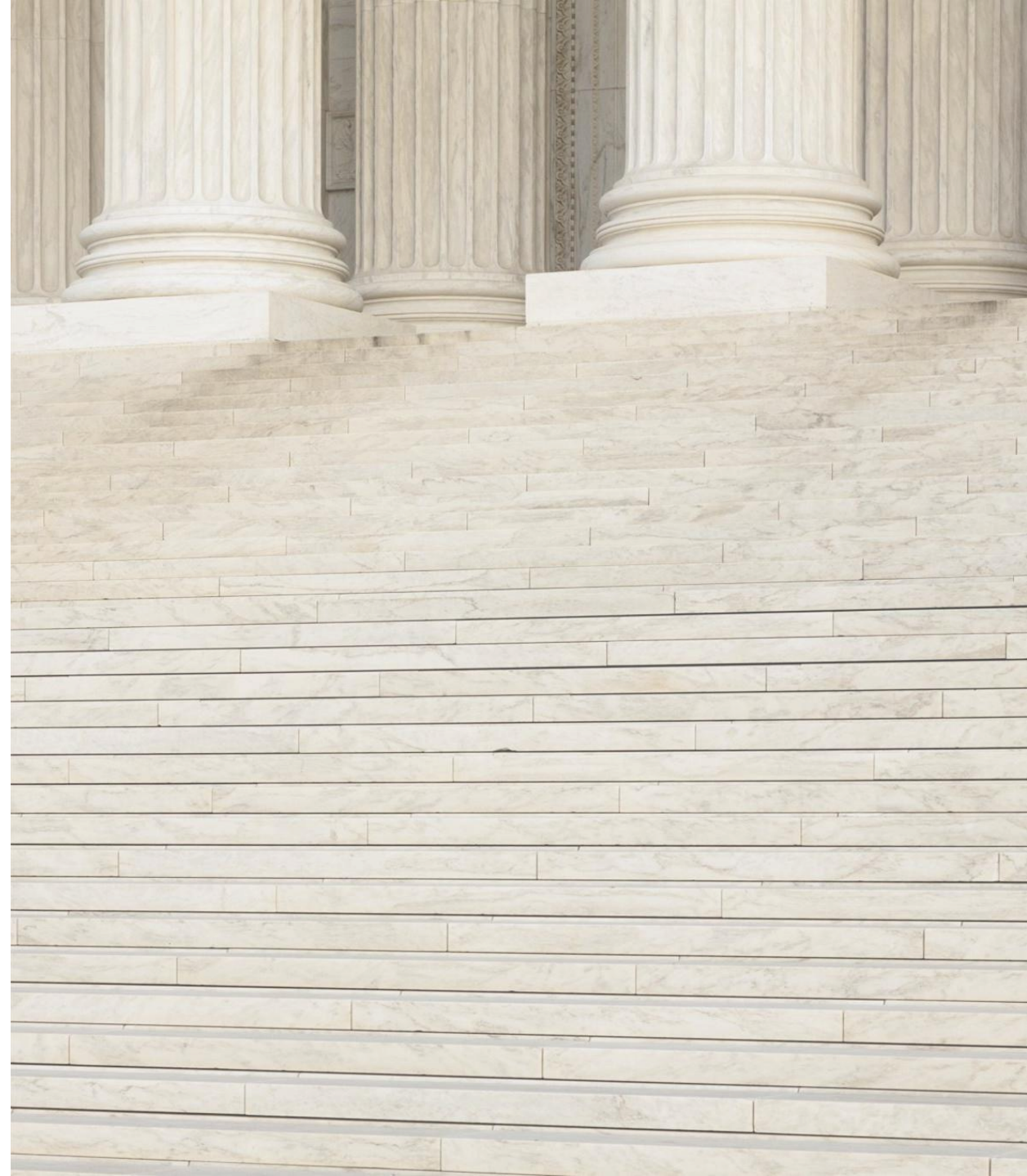
- ▶ Degressive AfA für E-Fahrzeuge: gültig **1.7.2025-31.12.2027**
- ▶ Abschreibung im Anschaffungsjahr: **75 %**
- ▶ Abschreibungszeitraum: **6 Jahre**
- ▶ Dienstwagenregel: Bruttolistenpreisgrenze **70.000 → 100.000 €**
- ▶ Zusätzlicher Anreiz besonders für KMU

1. Steuerliche Änderungen bei den Ertragsteuern

Investitionsbooster für Forschung (§ 9 Abs. 5 FZulG)

- ▶ Erhöhung der Bemessungsgrundlage: **10 Mio. → 12 Mio. €**
- ▶ Erweiterung förderfähiger Kosten um Gemein- und Betriebskosten (Pauschale)
- ▶ Förderung für Eigenleistungen/Tätigkeitsverfügungen: **70 € → 100 €**
- ▶ Stärkere, unbürokratische Unterstützung von Forschungsinvestitionen

3 Steuerliche Änderungen im
internationalen Steuerrecht
(Dr. Dirk Elbert)



3. Steuerliche Änderungen im internationalen Steuerrecht

Steuersatzreduzierung & latente Steuern

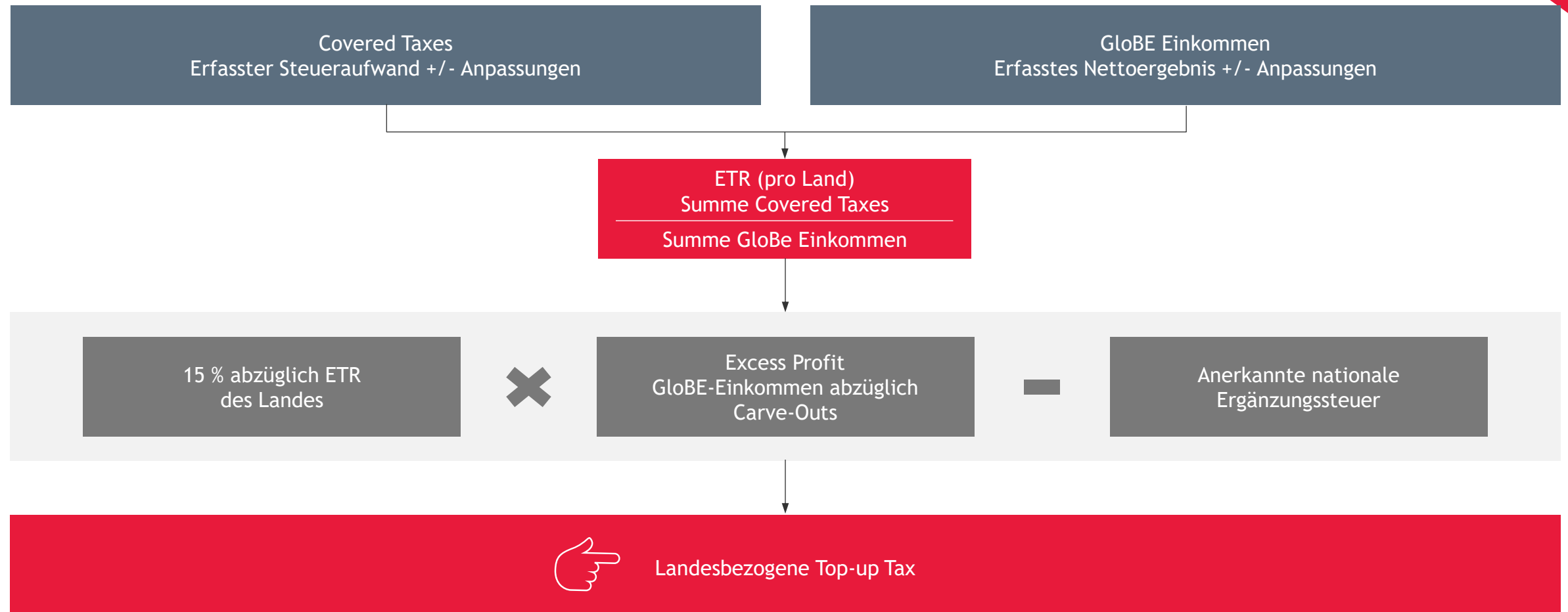
Jahr	KSt+Solz	GewSt	Gesamt*	für Zinsvortrag
2026	15,825	14,000	29,825	26,325
2027	15,825	14,000	29,825	26,325
2028	14,770	14,000	28,770	25,270
2029	13,715	14,000	27,715	24,215
2030	12,660	14,000	26,660	23,160
2031	11,605	14,000	25,605	22,105
2032	10,550	14,000	24,550	21,050
2033...	10,550	14,000	24,550	21,050

* für die Bewertung von DTA / DTL auf Bilanzpositionen und DTA auf VV.

- ▶ Bewertung latente Bilanzdifferenzen / Verlustvortrag / Zinsvortrag mit zukünftig anwendbarem Steuersatz
- ▶ „substantially enacted“ im Q3/2025
- ▶ Zu beachten:
 - ▶ Umkehr latenter Differenzen / Verlustvorträge über mehrere Zeiträume
 - ▶ Scheduling der Verlustvortragsnutzung gegen aktive latente Steuern auf Bilanzpositionen

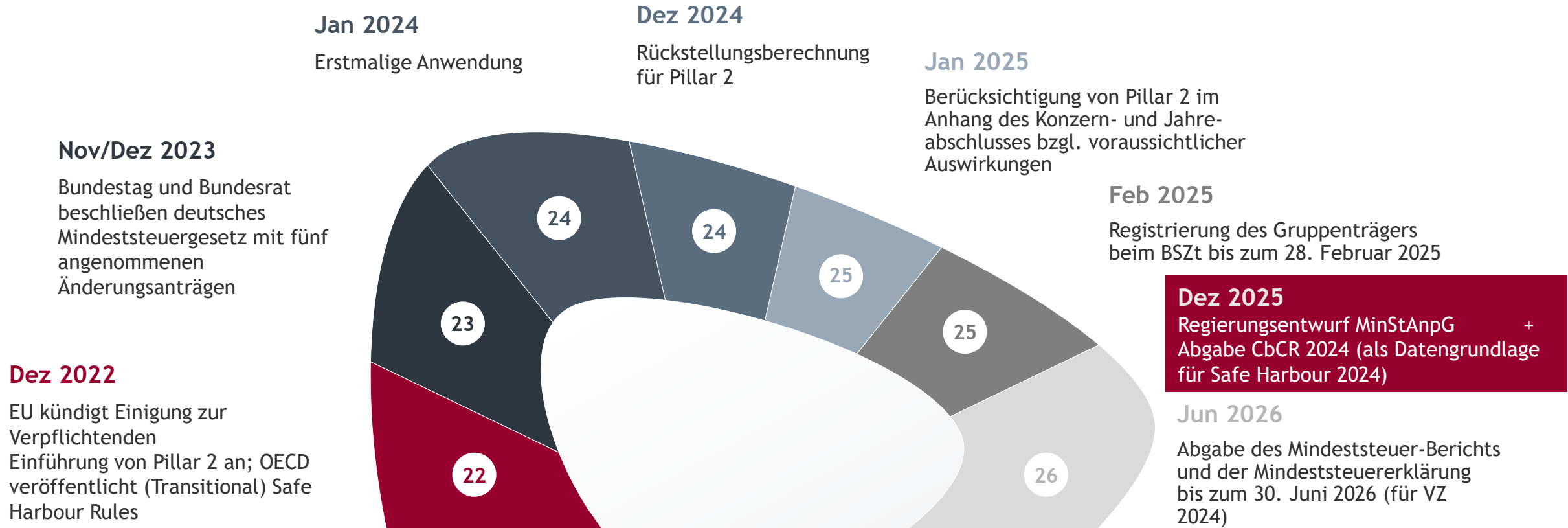
3. Steuerliche Änderungen im internationalen Steuerrecht

Aktuelles zu Pillar 2 - Berechnungssystematik



3. Steuerliche Änderungen im internationalen Steuerrecht

Aktuelles zu Pillar 2 - Status der Umsetzung



3. Steuerliche Änderungen im internationalen Steuerrecht

Aktuelles zu Pillar 2 - Transitional Safe Harbours - Grundsystematik (I)



Voraussetzungen

- ▶ Qualifiziertes Country-by-Country Reporting (CbCR)*
- ▶ Gesellschaft nicht von Safe Harbours ausgenommen wie staatenlose Gesellschaften, z. B. Reverse Hybrid oder Transparente Gesellschaft als UPE

*Datengrundlage basiert auf Konzernrechnungslegungsstandard; interne Reporting-Packages für Konzernabschlusszwecke als Datengrundlage ausreichend lt. MinStAnpG

Ausnahme gilt für nicht wesentliche und nicht konsolidierte Gesellschaften - für diese kann ein qualifizierter lokaler Rechnungslegungsstandard verwendet werden.

Einer von drei Tests pro Jurisdiktion zu erfüllen

De Minimis
Test

Simplified ETR
Test

Routine Profits
Test

Wirkungsweise

- ▶ Top-up Tax wird in der jeweiligen Jurisdiktion auf null reduziert,
- ▶ Mindeststeuer-Bericht muss mit weniger Angaben abgegeben werden und
- ▶ vereinfachte Datenanforderungen.

3. Steuerliche Änderungen im internationalen Steuerrecht

Aktuelles zu Pillar 2 - Transitional Safe Harbours - Grundsystematik (II)



* Die Covered Taxes berechnen sich aus dem tatsächlichen und latenten Steueraufwand lt. Rechnungslegung abzgl. Steuern, die nicht als Covered Taxes gelten sowie abzgl. unsicherer Steuerpositionen.

**Während einer Übergangsphase betragen die substanzbasierten Freistellungen zunächst 10 % der berücksichtigungsfähigen Lohnkosten sowie 8 % der berücksichtigungsfähigen materiellen Vermögensgegenstände

3. Steuerliche Änderungen im internationalen Steuerrecht

Mitwirkungsverpflichtungen in Deutschland

Der deutsche Gesetzgeber sieht umfassende Mitwirkungspflichten im Zusammenhang mit Pillar 2 vor:

Handelsrechtlicher Jahresabschluss sowie Konzernrechnungslegung (HGB & IFRS)

- ▶ Alle Unternehmen betroffener Unternehmensgruppen sind verpflichtet, Anhangangaben im Jahresabschluss (§ 285 Nr. 30a HGB) und Konzernabschluss (§ 314 Abs. 1 Nr. 22a HGB / IAS 12.88A f.) vorzunehmen
- ▶ Die Angabe hat den tatsächlichen Steueraufwand / -ertrag nach dem in- und ausländischen MinStG zu beinhalten
- ▶ Die Angabe ist seit dem Geschäftsjahr 2023 vorzunehmen

Übermittlung der Mindeststeuererklärung an das zuständige Finanzamt

- ▶ Der Gruppenträger hat eine gemeinsame Mindeststeuererklärung für alle deutschen Einheiten einzureichen
- ▶ Trotz Erfüllung bspw. der Transitional Safe Harbours bestehen keine Befreiungsmöglichkeiten hinsichtlich der Übermittlung
- ▶ Die Übermittlung hat spätestens nach 18 Monaten nach Ablauf des Besteuerungszeitraums zu erfolgen
→ **erstmalig für 2024 bis zum 30. Juni 2026**

Übermittlung der Gruppenträgermeldung an das BZSt

- ▶ Die oberste deutsche Konzerneinheit hat als sog. Gruppenträger für alle deutschen Gesellschaften eine gemeinsame Gruppenträgermeldung vorzunehmen
- ▶ Eine Übermittlung hat nach amtlichen Datensatz an das BZSt zu erfolgen und beinhaltet die wesentlichen Stammdaten der betroffenen Gesellschaften
- ▶ Die Übermittlung hat spätestens nach zwei Monaten nach Ablauf des Besteuerungszeitraums zu erfolgen
→ **erstmalig für 2024 bis zum 28. Februar 2025**

Übermittlung der Mindeststeuer-Bericht (GIR) an das BZSt

- ▶ Die oberste Muttergesellschaft hat pro Unternehmensgruppe einen Mindeststeuer-Bericht für alle weltweit aktiven Einheiten einzureichen
- ▶ Neben der Darstellung der Unternehmensgruppe beinhaltet der Mindeststeuer-Bericht u.a. alle Pillar 2 relevanten Berechnungen
- ▶ Die Übermittlung hat spätestens nach 18 Monaten nach Ablauf des Besteuerungszeitraums zu erfolgen
→ **erstmalig für 2024 bis zum 30. Juni 2026**

3. Steuerliche Änderungen im internationalen Steuerrecht

Veröffentlichung Update OECD Musterkommentar (I)

- ▶ Veröffentlichung des Updates des Kommentars zum Musterabkommen durch die OECD hat am 19.11.2025

- ▶ Wesentliche Änderungen des Kommentars betreffen die Betriebsstätten-Begründung bei remote working (Home Office) sowie die Besteuerung von Einkünften aus der Gewinnung natürlicher Ressourcen.

- ▶ Das Update enthält darüber hinaus Änderungen am Kommentar zu Art. 9 (Verrechnungspreiskonzepte von Finanztransaktionen), insbesondere im Hinblick auf nationale Vorschriften zur Zinsabzugsfähigkeit.

- ▶ Weiterhin enthält das Update Änderungen im Zusammenhang mit Amount B, die auf spezifische Formulierungen zu steuerlicher Rechtssicherheit und zur Beseitigung der Doppelbesteuerung hinweisen, wie sie im Bericht zu Amount B enthalten sind.
- ▶ Diese Änderungen sollen sicherstellen, dass die Freiwilligkeit in allen Streitbeilegungsmechanismen für Staaten, die Amount B nicht übernehmen, gewahrt bleibt.

- ▶ Das o.g. Update enthält auch Änderungen an Artikel 25 (neuer Absatz 6), zur Rolle der zuständigen Behörden bei der Feststellung, ob eine Angelegenheit in den Anwendungsbereich eines Doppelbesteuerungsabkommens für Zwecke der Streitbeilegungsmechanismen nach dem GATS (Allgemeines Übereinkommen über den Handel mit Dienstleistungen) fällt.
- ▶ Des Weiteren enthält das o.g. Update auch Änderungen am Kommentar zu Art. 26, die den Informationsaustausch betreffen.

- ▶ Die veröffentlichte Aktualisierung wird in einer im Jahr 2026 erscheinenden überarbeiteten Gesamtausgabe des Kommentars zum Musterabkommen berücksichtigt werden.

3. Steuerliche Änderungen im internationalen Steuerrecht

Veröffentlichung Update OECD Musterkommentar (II)

Änderungen bei der Betriebsstättenbegründung

Für die Begründung einer Betriebsstätte müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- ▶ es besteht eine „Geschäftseinrichtung“ (z.B. Räumlichkeiten)
- ▶ die Geschäftseinrichtung muss „fest“ sein, dh. sie muss sich an einem bestimmten Ort für eine gewisse Dauer befinden
- ▶ das Unternehmen muss seine Tätigkeit durch diese feste Geschäftseinrichtung ausüben

Dies ist insbesondere der Fall, wenn

Weiterführung der Konsultationsvereinbarung vom 6. April 2023 zu Artikel 15 Absatz 4 des deutsch-schweizerischen Doppelbesteuerungsabkommens (leitende Angestellte)

- ▶ die Person während eines beliebigen Zwölfmonatszeitraums, der im betreffenden Geschäftsjahr beginnt oder endet, mehr als 50% ihrer gesamten Arbeitszeit für dieses Unternehmen von diesem Zuhause aus gearbeitet hat; und
- ▶ es einen geschäftlichen Grund für die Ausübung der Tätigkeiten durch die betreffende Person in dem Home-Office-Staat gibt.

3. Steuerliche Änderungen im internationalen Steuerrecht

Veröffentlichung Update OECD Musterkommentar (III)

Ein geschäftlicher Grund liegt vor, wenn die physische Präsenz der natürlichen Person in dem Staat die Ausübung des Geschäfts unterstützt; das ist z.B. wenn

- ▶ die Person Kunden oder Lieferanten des Unternehmens in dem jeweiligen Staat trifft.
- ▶ ein neuer Kundenstamm aufgebaut wird oder
- ▶ wenn neue Lieferanten identifiziert und Lieferbeziehungen gemonitort werden etc.

Ein geschäftlicher Grund liegt nicht vor, wenn:

- ▶ das Engagement vor Ort nur sporadisch oder gelegentlich stattfindet
- ▶ ein Unternehmen einer Person die Arbeit von zu Hause aus ermöglicht, ausschließlich um die Dienste dieser Person zu erhalten oder zu behalten
- ▶ das Unternehmen nur Kosten sparen möchte

3. Steuerliche Änderungen im internationalen Steuerrecht

Veröffentlichung Update OECD Musterkommentar (IV)

Bedeutung der Änderung des Musterkommentars

Für die Begründung einer Betriebsstätte in Deutschland hat die Änderung des Musterkommentars keine Bedeutung, nach dem AEAO zu § 12 (nach Änderung vom 5.2.2024) begründet die Tätigkeit eines Arbeitnehmers in dessen häuslichem Homeoffice in der Regel keine Betriebsstätte des Arbeitgebers.

- Für viele unserer Mandanten stellt sich jedoch die Frage, ob sie durch die Tätigkeit von Mitarbeitern, die im home office im Ausland arbeiten (z.B. weil sie dort ihren Lebensmittelpunkt haben oder auch nur „workation“ machen), eine ausländische Betriebsstätte begründen.
- Dazu bietet der geänderte Musterkommentar in der Nach-Corona Arbeitswelt wertvolle Anhaltspunkte.



3. Steuerliche Änderungen im internationalen Steuerrecht

EU-Kommission - Arbeitsprogramm 2026: „Europe’s Independence Moment“ / veröffentlicht am 21.10.2025

- **Neu vorgeschlagene Initiativen zur Verringerung der Verwaltungsaufwand durch die Vereinfachung der Steuervorschriften und -gesetze**
 - Das „28. Unternehmensregime“ bis zum ersten Quartal 2026
 - Das „Omnibus-Steuerpaket“ bis zum zweiten Quartal 2026
- **Zurückgezogene Initiativen:**
 - Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Festlegung von Vorschriften zur Verhinderung des Missbrauchs von Briefkastenfirmen zu Steuerzwecken und zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU
 - Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Festlegung von Vorschriften über eine Vorsteuerabzugsbeschränkung bei der Umwandlung von Fremdkapital in Eigenkapital und zur Begrenzung der Abzugsfähigkeit von Zinsen für Zwecke der Körperschaftsteuer (DEBRA - Debt-Equity Bias Reduction Allowance)
- **Fortsetzung/ Zulassung des Gesetzgebungsverfahrens für Initiativen, u.a.:**
 - Rahmen für die Ertragsbesteuerung (BEFIT - Business in Europe: Framework for Income Taxation)
 - zur Einführung eines Hauptsitzsteuersystems für Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen und zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU (HOT)
 - ein gemeinsames System einer Digitalsteuer auf Einnahmen aus der Erbringung bestimmter digitaler Dienstleistungen
- **VP-Bereich:** Zurückziehen des Vorschlags für eine Richtlinie des Rates über Verrechnungspreise

- Quelle: [EUR-Lex - 52025DC0870 - EN - EUR-Lex](#)

3. Steuerliche Änderungen im internationalen Steuerrecht

OECD-Bericht - Vereinfachung grenzüberschreitender Steuervorschriften zur Förderung von Sicherheit und Wachstum / veröffentlicht am 21.10.2025

Hintergrund:

- Komplexe Besteuerungsmechanismen durch unterschiedliche nationale Systeme, häufige Gesetzesänderungen und komplizierte Geschäftsmodelle trotz verschiedener Reformen
- Hohe Compliance-Kosten und Streitigkeitsrisiken für Unternehmen

Ziel empfohlener Vereinfachungsmaßnahmen durch OECD, u.a.:

- Steuersicherheit und niedrigere Befolgungskosten für Steuerpflichtige
- Förderung von Wirtschaftswachstum durch Schaffung von Vertrauen für Investoren
- Vermeidung von Streitigkeiten

Warnung vor Unklarheiten und Missbrauch vereinfachter Regelungen!

Berichtsinhalt: Merkmale einfacher Systeme, Ursachen von Komplexität, Chancen multilateraler Zusammenarbeit.

Quelle: [Enhancing Simplicity to Foster Tax Certainty and Growth \(EN\)](#)

4 Steuerliche Änderungen bei der
Umsatzsteuer
(*Annette Pogodda-Grünwald*)



4. Steuerliche Änderungen bei der Umsatzsteuer

Überblick zur Umsatzsteuer

- ▶ Steueränderungsgesetz 2025
 - Steuersatz für Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen
 - Vorsteuervergütungsverfahren
 - Zentrale Zollabwicklung
 - Anhebung der Durchschnittsatzgrenze für Gemeinnützige Einrichtungen
- ▶ Gesetz zur Modernisierung und Digitalisierung der Schwarzarbeitsbekämpfung
 - Weitere Präzisierung und Einschränkung der Anwendung des Gesamtumsatzschlüssels bei der Vorsteueraufteilung
 - Einführung einer Übergangsregelung zur Abschaffung des Umsatzsteuerlagers

4. Steuerliche Änderungen bei der Umsatzsteuer

Steueränderungsgesetz 2025

Steuersatz für Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen

- ▶ Die zum 1. Januar 2024 ausgelaufene ermäßigte Umsatzbesteuerung für **Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen** wird zum 1. Januar 2026 wieder eingeführt (Ausnahme: die Abgabe von Getränken)
- ▶ Ab dem 1. Januar 2026 ist auf diese Umsätze nach § 12 Absatz 2 Nr. 15 UStG-E der ermäßigte Steuersatz in Höhe von **7 % anzuwenden**



– 19% für Speisen



– 19% für Getränke(*)



– 7% für Speisen



– 19% für Getränke(*)



1. Januar 2026
0:00 Uhr

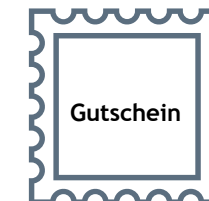
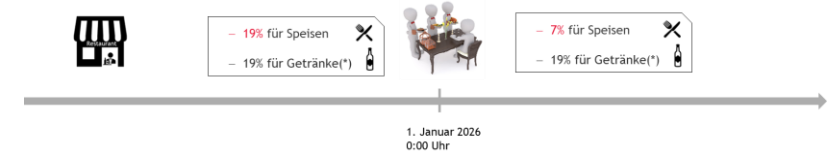
4. Steuerliche Änderungen bei der Umsatzsteuer

Steueränderungsgesetz 2025

Steuersatz für Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen

► Praxishinweise

- Es wird mit einem entsprechenden BMF-Schreiben für die Silvesternacht gerechnet
- Aufteilung bei „Eventpauschalen“ (Gesamtentgelt für Speisen und Getränke) erforderlich
- Gleiches gilt für Hotelpauschalen (bspw. Businesspackage)
- Prüfung von Gutscheinen
Einzweck- (19%) vs. Mehrzweckgutschein (19% vs. 7%)

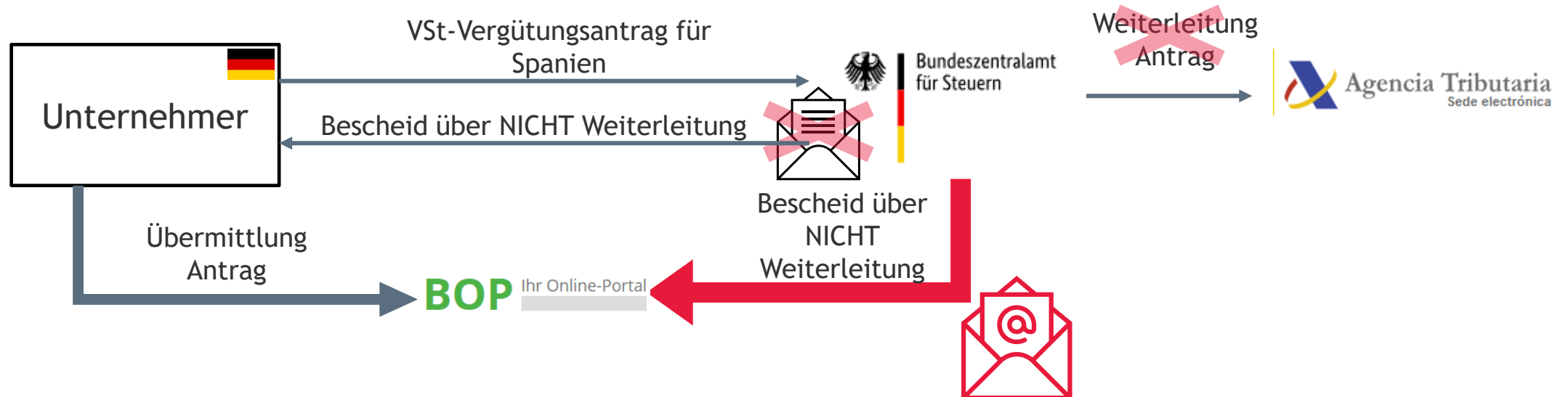


4. Steuerliche Änderungen bei der Umsatzsteuer

Steueränderungsgesetz 2025

Vorsteuervergütungsantrag

- ▶ **Bekanntgabe** eines Bescheides durch Bereitstellung zum **Datenabruf** (§ 18g Satz 5 UStG-E) ab dem 1. Januar 2026
- ▶ Bisherige postalische Bekanntgabe nur zur Vermeidung von unbilligen Härten (Ausnahme)

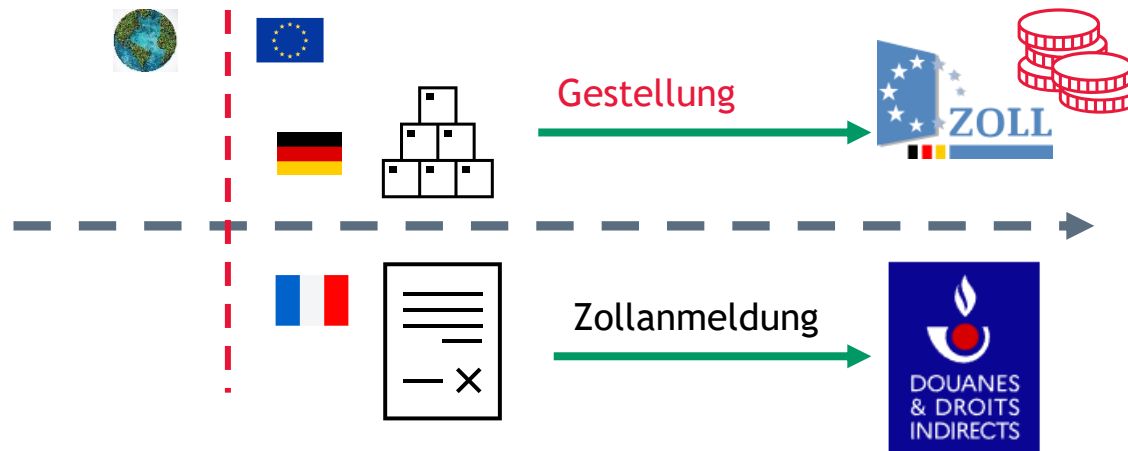


4. Steuerliche Änderungen bei der Umsatzsteuer

Steueränderungsgesetz 2025

Zentrale Zollabwicklung

- ▶ Sonderregelung bei der Nutzung der zentralen Zollabwicklung - CCI
 - Neuer § 21b UStG-E wird eingeführt
 - Sondernorm aufgrund der Nutzung der zentralen Zollabwicklung (Art. 179 Zollkodex)
 - Entkopplung des Gestellungsortes und des Ortes der Abgabe der Zollanmeldung ab dem 1. Januar 2026



4. Steuerliche Änderungen bei der Umsatzsteuer

Steueränderungsgesetz 2025

Anhebung der Durchschnittsatzgrenze für Gemeinnützige Einrichtungen

- ▶ Maßnahme geht mit den ertragsteuerlichen Maßnahmen einher (einheitliche Betragsgrenzen)
- ▶ Anpassung des § 23a Abs. 2 UStG-E zum 1. Januar 2026

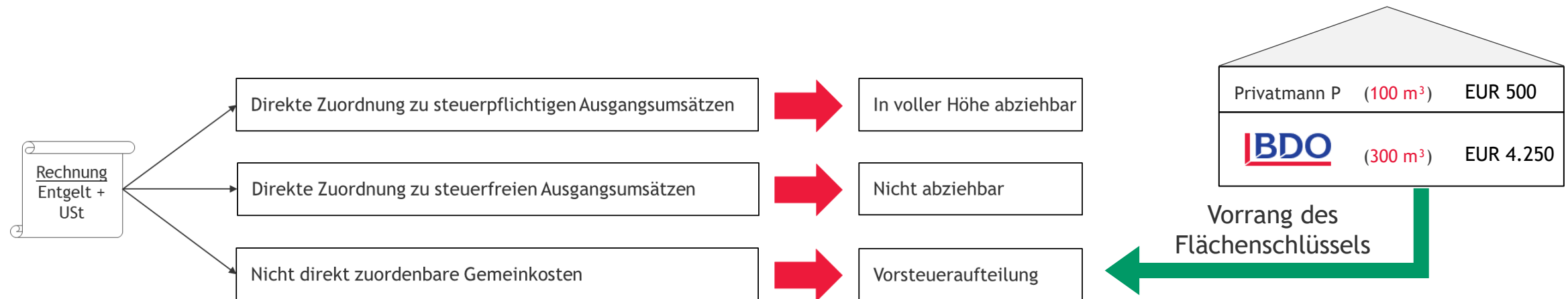


4. Steuerliche Änderungen bei der Umsatzsteuer

Gesetz zur Modernisierung und Digitalisierung der Schwarzarbeitsbekämpfung

Weitere Präzisierung und Einschränkung der Anwendung des Gesamtumsatzschlüssels bei der Vorsteueraufteilung

- ▶ Bei Vermietung und Verpachtung hat der Flächenschlüssel Vorrang
- ▶ Anpassung des § 15 Abs. 4 UStG-E
- ▶ Änderung tritt am Tag nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft



Ihre Referenten



Ihre Referenten



Dr. Dirk
Elbert

Internationales Steuerrecht
Vorstand
Frankfurt
Telefon: +49 69 95941-438
dirk.elbert@bdo.de



Dr. Christian
Reiter

Nationales Steuerrecht
Partner
München
Telefon: +49 89 76906-501
christian.reiter@bdo.de

Ihre Referenten (II)



Annette
Pogodda-Grünwald

Umsatzsteuer

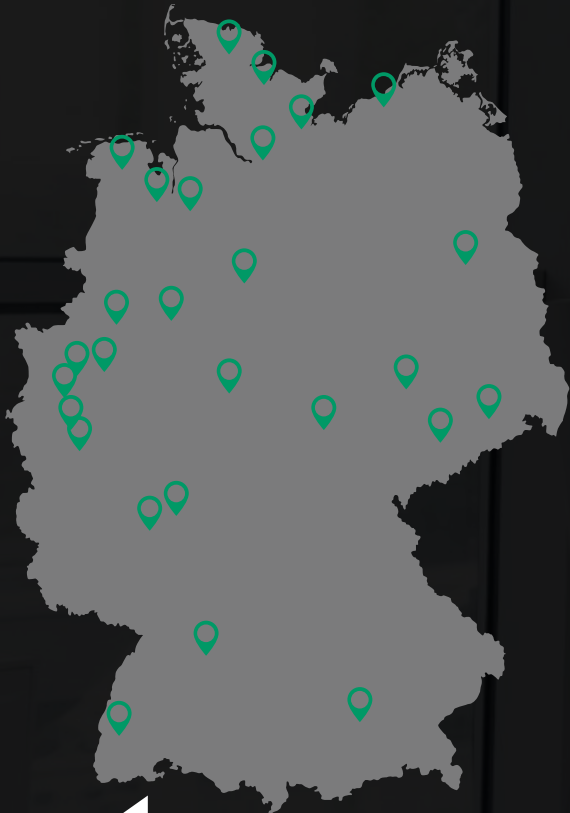
Partnerin

Berlin

Telefon: +49 30 885722 - 726

annette.pogodda-gruenwald@bdo.de

BDO AG WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT



Die vorstehenden Ausführungen geben die persönliche Meinung der Referenten zur derzeitigen Rechtslage wieder und enthalten lediglich einen Überblick über die einzelnen Themenkomplexe. Spezielle Umstände einzelner Fallkonstellationen wurden nicht berücksichtigt; diese können durchaus zu abweichenden Betrachtungsweisen und / oder Ergebnissen führen. Die dargestellten Ausführungen können daher keine rechtliche oder steuerliche Beratung ersetzen. Bitte holen Sie eine auf Ihre Umstände zugeschnittene, weitere Entwicklungen berücksichtigende Empfehlung eines Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers ein, bevor Sie Entscheidungen über die in diesen Ausführungen besprochenen Themen treffen. Die Finanzverwaltung und / oder Gerichte können abweichende Auffassungen zu den hier behandelten Themen vertreten oder entwickeln.

BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft deutschen Rechts, ist Mitglied von BDO International Limited, einer britischen Gesellschaft mit beschränkter Nachschusspflicht, und gehört zum internationalen BDO Netzwerk voneinander unabhängiger Mitgliedsfirmen.

BDO ist der Markenname für das BDO Netzwerk und für jede der BDO Mitgliedsfirmen.